

4418

KR-Nr. 207/2004

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 207/2004 betreffend Sperrung
von Strassenstücken für Freizeitzwecke**

(vom 11. Juli 2007)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. August 2005 folgendes von den Kantonsräten Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon, Thomas Hardegger, Rümlang, und Patrick Hächler, Gossau, am 24. Mai 2004 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass unsere Strassen teilweise und temporär einer breiteren Nutzung zugeführt werden. Kanton und Gemeinden sollen angespornt werden, Strassenstücke, die sich für die Freizeitnutzung von Kindern und Erwachsenen eignen, an Wochenenden vermehrt für den motorisierten Verkehr zu sperren und für Sport- und Vergnügungszwecke freizugeben.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Wie bereits in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. September 2004 zum vorliegenden Postulat dargelegt, dienen öffentliche Strassen in erster Linie der Erschliessung und der Verbindung von Ortschaften sowie der geordneten Lenkung des Verkehrs. Es ist erklärtes Ziel der kantonalen Richtplanung und des Gesamtverkehrskonzeptes des Regierungsrates, dass öffentlicher Verkehr, Individualverkehr sowie Fuss- und Veloverkehr wesentliche, nicht konkurrenzierende, sondern komplementäre Bestandteile des Gesamtverkehrssystems bilden.

Die Behörden sind unter anderem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Strassen bestimmungsgemäss gebraucht werden können. Die zuständigen Stellen haben kein freies Ermessen, über die Schliessung von Strassen zu entscheiden. Vielmehr müssen sie bei entsprechenden Begehren eine Interessenabwägung vornehmen und dürfen sie die Verkehrsflächen nur ausnahmsweise ihrer Widmung (z. B. durch den

Ausschluss einzelner Kategorien von Verkehrsteilnehmenden) entziehen, wenn die Gründe für eine Sperrung gegenüber dem Bedürfnis nach reibungsfreiem Verkehrsfluss überwiegen.

Staatsstrassen sind von übergeordneter Bedeutung und müssen die entsprechende Leistungsfähigkeit möglichst immer aufweisen. Zur Sperrung von Staatsstrassen für den motorisierten Verkehr bedarf es besonders wichtiger Gründe und Interessen.

Werden Strassen aus welchen Gründen auch immer für den motorisierten Verkehr gesperrt, sind Umleitungen zu signalisieren und unkontrollierter Ausweichverkehr in umliegende Wohnquartiere möglichst zu verhindern. Je länger Sperrungen dauern und je grossräumiger sie ausfallen, umso aufwendiger werden Signalisationen, Ausnahmeregelungen für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Kontrollen. Gleichzeitig verringern sich in der Regel Akzeptanz und Verständnis für die verfügte Sperrung.

Strassensperrungen verursachen zudem in den Sommermonaten grosse Koordinationsschwierigkeiten mit den zahlreichen Strassenbaustellen. Dies gilt vor allem dann, wenn durch Baustellen notwendig gewordene Umleitungsstrecken gesperrt werden sollen. Muss das Terminprogramm von Baustellen auf mögliche Sperrungen ausgerichtet werden, führt dies zu längeren Bauzeiten und höheren Kosten.

Gemäss Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 741.2) ist für dauernde Verkehrsanordnungen auf Staats- und Gemeindestrassen die Sicherheitsdirektion zuständig (§ 4 Abs. 1). Auf Gemeindestrassen verfügt die Direktion allerdings nur auf Antrag der Gemeinde (§ 4 Abs. 2). Zeitlich zwar beschränkte, aber wiederkehrende Sperrungen (z. B. Fahrverbot für Motorfahrzeuge jeweils am Wochenende) gelten als dauernde Anordnungen, die in die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion fallen.

Vorübergehende Anordnungen trifft auf Staatsstrassen die Sicherheitsdirektion (§ 5 Abs. 2 lit. b), auf Gemeindestrassen die zuständige Gemeindebehörde (§ 5 Abs. 3). In Zürich und Winterthur umfassen die Befugnisse und Aufgaben der städtischen Behörden auch den Erlass von dauernden Verkehrsanordnungen (§§ 27 ff.).

Die Kantonspolizei Zürich (Verkehrspolizei), der die Sicherheitsdirektion die mit den Verkehrsanordnungen verbundenen Aufgaben delegiert hat, verfügt pro Jahr rund 80 vorübergehende Sperrungen von Staatsstrassen für Sportanlässe und grössere öffentliche Veranstaltungen. Die Dauer der Sperrungen liegt jeweils zwischen zwei Stunden und drei Tagen. Davon betroffen sind jährlich rund 40 Ortschaften. Die entsprechenden Verkehrsanordnungen werden in der Regel nur im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden und nach sorgfältigen Abklärungen über die Verkehrssicherheit und den zu erwartenden

Ausweichverkehr getroffen. Nicht bekannt, aber mit Bestimmtheit wesentlich grösser ist die Zahl der von den Gemeinden jährlich getroffenen vorübergehenden Anordnungen auf Gemeindestrassen bei kommunalen Anlässen.

Wiederkehrende Sperrungen zu Freizeit Zwecken können aus den eingangs genannten Gründen nur in Ausnahmefällen erfolgen und ebenfalls nur, wenn die betroffenen Gemeinden dazu den Anstoss geben. Der Kanton führt keine Liste von geeigneten Strassenstücken, die für Freizeit zwecke gesperrt werden könnten. Ob Interessen und Bedürfnisse bestehen, haben in erster Linie die Gemeinden auf Grund ihrer Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse zu klären; ein aktives Tätigwerden des Kantons drängt sich nicht auf. Der Kanton ist jedoch bereit, auf berechtigte Interessen der Gemeinden einzugehen.

Entsprechende Anträge der Gemeinden werden durch die Kantonspolizei im gleichen Verfahren geprüft, das auch bei den übrigen Verkehrsanordnungen zur Anwendung gelangt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 207/2004 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi